

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GEOsat GmbH

1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertrieb

- 1.1 Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder sonstige abweichende Vereinbarungen werden von uns nur durch schriftliche Bestätigung als Zusatz zu den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2 Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf dessen Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Angebote und Vertragsschluß

- 2.1 Unsere Angebote sind bis zur Annahme durch den Besteller freibleibend und können daher bis zum Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung des Bestellers von uns jederzeit widerrufen werden.
- 2.2 Angebote/Bestellungen des Bestellers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Empfang des Liefergegenstandes durch den Besteller (je nach dem, was früher eintritt) rechtsverbindlich.
- 2.3 Werden vom Besteller nachträglich Änderungen des Auftrages gewünscht, so werden diese Änderungen nur wirksam, wenn hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erzielt wird und die Änderung von uns schriftlich bestätigt wird.

3 Preise

- 3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Mehrwertsteuer. Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, Installation, Schulung etc. werden, wenn und insoweit solche Leistungen von uns erbracht werden, gesondert berechnet, ebenso die Softwarebenutzung.
- 3.2 Die Preisstellung erfolgt in EURO.

4 Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit

- 4.1 Schafft der Käufer nicht rechtzeitig die Voraussetzungen für eine termingerechte Lieferung, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit entsprechend um diesen Zeitraum.
- 4.2 Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand versandt wurde, oder wenn wir den Liefergegenstand zur Auslieferung bereitgestellt und dem Käufer davon Mitteilung gemacht haben.
- 4.3 Schadenersatz wegen Verzuges kann von uns oder unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten verlangt werden, sofern es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. In Fällen grober Fahrlässigkeit haften wir jedoch nicht wegen vertragsuntypischer, schwer vorhersehbarer Schäden.
- 4.4 Haften wir wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aufgrund leichter Fahrlässigkeit, so ist der Anspruch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. In diesen Fällen haften wir insbesondere nicht wegen Produktionsausfalls oder auf entgangenen Gewinn.
- 4.5 Dieser Haftungsausschluß gilt entsprechend für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung aufgrund von Verzug (§ 326 BGB) oder aufgrund nachträglicher Unmöglichkeit (§ 325 BGB).
- 4.6 Der gesetzliche Anspruch des Käufers aus Rücktritt bleibt hiervon unberührt. Setzt der Rücktritt eine angemessene Nachfristsetzung voraus, so beträgt diese Frist drei Wochen.
- 4.7 Termingemäß versandbereit gemeldete und nicht abgerufene Ware kann von uns auf Kosten und Gefahr des Käufers gelagert und als geliefert in Rechnung gestellt werden, falls keine Versandmöglichkeit besteht.
- 4.8 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5 Höhere Gewalt, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 5.1 Werden wir an der Erfüllung einer unserer Verpflichtungen nach Vertragsabschluß durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir trotz Ausübung der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, insbesondere durch Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile oder Rohstoffe, Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen usw., so verlängert sich - soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen - die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch derartige Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei.
- 5.2 Weisen wir nach, daß wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferer und trotz Abschlusses der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von unseren Zulieferern nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch den Zulieferer verursacht wird. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferer sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Dauert die Behinderung in den zu vorangenannten Fällen 5.1 und 5.2 länger als zwei Monate an, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Verlängert sich in den Fällen 5.1 und 5.2 die Lieferzeit, oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers mit Ausnahme des in 5.3 geregelten Rücktrittsrechts.
- 5.5 Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir dem Käufer hiervon unverzüglich Mitteilung gemacht haben.

6 Zahlung

- 6.1 Solange der Käufer sich mit der Zahlung aus früheren Lieferungen nicht in Verzug befindet, und solange in den Vermögensverhältnissen des Käufers keine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet werden könnte, werden unsere Zahlungsansprüche innerhalb von 14 Tagen (gerechnet vom jeweiligen Rechnungsdatum an) zur Zahlung fällig.
- 6.2 Bei noch offenen Rechnungen des Käufers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.
- 6.3 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die banküblichen Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Zinsen sind niedriger anzusetzen, wenn der Käufer uns eine geringere Belastung nachweist.
- 6.4 Befindet sich der Käufer aus unseren früheren Lieferungen in Zahlungsverzug, oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Abschluß des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die unser Anspruch auf Gegenleistung gefährdet werden könnte, hat die Zahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Liefergegenstände zu erfolgen. Die Lieferung Zug um Zug kann der Käufer durch Erbringung einer Sicherheit in Höhe des Kaufpreises abwenden.
- 6.5 Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Käufer nur berechtigt, wenn die Gegenforderung, auf die das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird oder mit der aufgerechnet werden soll, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Geldes bei uns. Dies gilt auch in den Fällen, in denen wir Wechsel oder Schecks akzeptiert haben.
- 7.2 In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturenbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen.
- 7.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl und Einbruch zu versichern. Etwaige Versicherungsansprüche tritt der Käufer bereits jetzt an uns ab.
- 7.5 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insbesondere auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8 Beanstandungen, Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände sofort nach Eingang auf Mängel zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind auch entsprechende Stichproben vorzunehmen.
- 8.2 Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so besteht unter Ausschuß weiterer Gewährleistungsansprüche ein Recht zur Wandlung oder zur Nachbesserung. Schlägt die Nachbesserung fehl, oder erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist, so steht dem Käufer das Wandlungsrecht zu.
- 8.3 Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber uns als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln unsererseits oder seitens unserer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorliegt. In derartigen Fällen haften wir nicht für vertragsuntypische und somit schwer vorhersehbare Schäden.
- 8.4 Diese Haftungsbeschränkung findet auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen es sich um eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Haften wir wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, so ist der Anspruch auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Wir haften in diesen Fällen insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder auf entgangenen Gewinn.
- 8.5 Bei der Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften wird der Schadensumfang auf den Umfang der Zusage und auf die bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schäden begrenzt. Ansprüche wegen Produktionsausfalls oder auf entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten bei der Zusage der Eigenschaften diese Schäden in die Zusage mit einbezogen.

9 Urheberrechte, Vertraulichkeiten

- 9.1 Die Urheberrechte an allen Gegenständen oder Materialien, die wir dem Käufer liefern, verbleiben bei uns. Der Käufer darf urheberrechtlich geschütztes Material nur insofern verwenden, als es im Zusammenhang mit der Installation, der Überprüfung, dem bestimmungsgemäßen Betrieb und der Wartung der Liefergegenstände erforderlich ist. Der Käufer wird diese Gegenstände und Materialien vertraulich behandeln und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, damit diese Dritten, ausgenommen seine Angestellten, nicht zugänglich gemacht oder sonstwie offenbart werden.

10 Anwendersoftware

- 10.1 Die GEOsat gewährt gegen Zahlung des Rechnungsbetrages eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, die Software auf einem Rechner zu nutzen. Die Software und Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Es ist dem Kunden außer für eigene Zwecke, insbesondere ohne unsere schriftliche Einwilligung, nicht gestattet, Software und Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren. Die Weitergabe an Dritte ist auf jeden Fall unzulässig. Bei einer Zuwiderhandlung durch den Käufer hat dieser eine Vertragsstrafe von Euro 5.000,- für jeden einzelnen Fall an die GEOsat zu bezahlen. Wir sind ferner berechtigt, über die Vertragsstrafe hinaus weitere Schadenersatzansprüche zu verlangen.

11 Schulung

- 11.1 Sofern der Kunde bei uns eine Schulung zum korrekten Gebrauch der Liefergegenstände bestellt, muß diese Schulung spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn vollständig bezahlt werden. Soweit dies nicht der Fall ist, sind wir berechtigt, die Schulung abzusagen.
- 11.2 Wir behalten uns das Recht vor, nach freiem Ermessen Ort und Datum der Schulung zu ändern, oder die Schulung abzusagen. Sagen wir die Schulung ab, sind wir zur Rückzahlung des Schulungsentgelts verpflichtet, aber nicht haftbar für Schäden, Kosten oder Auslagen irgendwelcher Art, die aus der Absage entstehen (einschließlich mittelbarer Schäden oder entgangenem Gewinn).
- 11.3 Wir geben keine Garantie dafür, daß das Personal des Kunden die Liefergegenstände unter irgendwelchen bestimmten Benutzungsbedingungen bedienen können, oder nach der Schulung in der Lage sein wird, mit Hilfe der Liefergegenstände irgendwelche bestimmten Aufgaben zu lösen oder Ergebnisse zu erzielen.
- 11.4 Sagt der Kunde die Schulung ab, so behalten wir uns das Recht zum Einbehalt des Schulungsentgeltes vor, es sei denn, die Absage wäre mindestens drei Wochen vor Beginn der Schulung schriftlich erfolgt.

12 Gefahrübergang

- 12.1 Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Käufers diesem zugesichert, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit seiner Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort aus erfolgt und/oder wenn wir die Frachtkosten tragen und/oder wir den Transport durch eigene Transportmittel durchführen.
- 12.2 Ist der Liefergegenstand versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

13 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform und Teilnichtigkeit

- 13.1 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Mülheim an der Ruhr.
- 13.2 Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die sich aus dem Vertrag ergebenden gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuß des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über Bewegliche Sachen (EAG).
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Mülheim. Treten wir als Kläger auf, so sind wir berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.
- 13.4 Nebenarbeiten, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen jedweder Vereinbarung sowie dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 13.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen in bezug auf den Liefervertrag unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Mülheim, den 01. Januar 2002

GEOHAUS
GEOsat GmbH • Löhberg 78
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208/45000-39 • 0208/45000-32
email: info@geosat.de
www.geosat.de

Verwaltung:
GEOsat GmbH • Löhberg 78
45468 Mülheim an der Ruhr
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Olaf Ludwig
Amtsgericht:
Mülheim an der Ruhr HRB 1914

Sparkasse Mülheim an der Ruhr
BLZ 36250000 Kto.-Nr. 369003100
Deutsche Bank AG, Mülheim an der Ruhr
BLZ 36270048 Kto.-Nr. 1187780
Ust-IdNr.: DE120345194